

Schärfere Ausbringung der Rinderkontingente.

Amlich wird gemeldet: Eine morgen in der „Wr. Ztg.“ zur Veröffentlichung kommende Regierungsverordnung strebt eine raschere und schärfere Ausbringung der vorgeschriebenen Rinderkontingente an. Diesem Zwecke soll zunächst die Bestellung von Viehverkehrsinspektoren bei den politischen Bezirksbehörden dienen. Diese Organe haben namens der politischen Bezirksbehörden die ihnen bei der Viehaustragung zufallenden sachlichen Obliegenheiten zu erfüllen. Die Handhabung des Anforderungsrechtes soll mit Hilfe dieser Organe eine raschere und schärfere werden, was im Bedarfsfälle auch durch Viehausträge erleichtert werden wird. Ueberdies ist für die Bezahlung des Kaufpreises im Falle der Anwendung des Anforderungsrechtes eine zehntägige Frist vorgeesehen worden, da die frühere sofortige Bezahlung geradezu dazu verlockte, es auf die Anforderung ankommen zu lassen. Auch soll der Kaufpreis im Falle der Anforderung einen fünfprozentigen Abzug erfahren, also für die unbegründete Weigerung gegen die Viehabgabe eine Art von Bönale auferlegt werden. Schließlich ergab sich mit Rücksicht auf die Schonung der Bestände an Großrindern die Notwendigkeit, auch die Kälber, für welche das Schlachtverbot schon seit einiger Zeit suspendiert ist, schärfer für die Fleischversorgung heranzuziehen. Sie werden daher nach der Verordnung in die Bedarfsvorschriftung und den Bedarfsdeckungsplan einzubeziehen sein, und es soll sich das Anforderungsrecht nunmehr auch auf die Kälber erstrecken. Durch dieses geregelte Ausbringungssystem soll verhindert werden, daß infolge planloser Schlachtung der Kälber ein unkontrollierter und ungleichmäßiger Fleischmangel stattfindet.